

Besprechung / Compte rendu

Der privatrechtliche Namensschutz von und vor Domännennamen im Internet

JANN SIX

Schulthess Juristische Medien AG, Zürich 2000, 203 Seiten, CHF 62.– ISBN 3-7255-4099-3

War es anfangs eine Spielerei von ein paar Computer- bzw. Internetfreaks, wird es insbesondere für Unternehmen zur ernsthaften, ja sogar existenziellen Sache: der Domännename im Internet. JANN SIX hat sich mit dieser Problematik im Rahmen seiner Dissertation an der Universität Zürich fokussiert auf das Namensrecht angenommen. Sein Werk ist für die Schweiz, in der es nur wenige Urteile im Bereich Internet gibt, ein wichtiger praktischer Beitrag.

JANN SIX weist in seiner Einleitung darauf hin, dass bei der Lösung von Domännennamensstreitigkeiten in der Schweiz bis anhin nur zurückhaltend auf den privatrechtlichen Namensschutz nach Art. 29 ZGB Bezug genommen worden ist. Im Vordergrund stehen das Markenrecht und das Gesetz über den unlauteren Wettbewerb (UWG). Der Autor ist der Ansicht, dass diese Zurückhaltung unnötig ist. In seiner Arbeit will er insbesondere aufzeigen, dass in vielen Fällen das Namensrecht als Anwendungsfall des im ZGB kodifizierten Persönlichkeitsrechts die geeignete Anspruchsgrundlage ist, da es über einen breiten Anwendungsbereich verfügt.

SIX zeigt anhand zahlreicher Beispiele, insbesondere aus der vielfältigen deutschen Rechtsprechung, dass Domännennamen sowohl selbst einen gemäss Art. 29 ZGB schützenswerten Namen darstellen, als auch Namen Dritter, sowohl natürlicher wie juristischer Personen verletzen können. Auch Akronyme und Pseudonyme können Namen im Sinne von Art. 29 ZGB darstellen. Dabei stellt der Autor eine Wechselwirkung zwischen Namen und Domännennamen fest. So gibt es bereits Unternehmen, die mit einem Domännennamen firmieren, wie z.B. die ricardo.ch AG. Für den Namensschutz bzw. die Namensverletzung spielt es keine Rolle, ob der Domännename aktiv oder inaktiv, also ohne Homepage lediglich registriert ist, was z.B. unter der Top-Level-Domäne «ch» möglich ist.

In der Folge untersucht der Autor die Umstände, die zu einer Verletzung von Namen durch unbefugten Gebrauch von Domännennamen führen. Dabei befasst er sich insbesondere mit der Domännennamen-Piraterie («domain name grabbing»), dem Namensklau und «Pagejacking», so genannten Hass-Seiten («hate-sites») und den gemeinfreien Bezeichnungen.

Ein entscheidendes Element des Namensschutzes stellt die Verwechslungsgefahr dar, die das notwendige schutzwürdige Interesse bei der Berufung auf Art. 29 ZGB begründen kann. SIX geht umfassend auf diese Problematik ein. Dabei verhält es sich grundsätzlich gleich wie bei der Verwechslung von Namen ausserhalb des Internets. Der Autor gibt jedoch zu bedenken, dass der Massstab bei den Domännennamen nicht gleich streng sein kann, da dadurch das Kommunikationssystem Internet in seiner Funktionsfähigkeit bedrohlich eingeengt würde. Würde jede geringfügige Ähnlichkeit eine Verwechslungsgefahr darstellen, wäre wegen der riesigen Mengen globaler Daten im Internet und des gigantischen Kreises potenzieller Benutzer Verwechslungsgefahr immer gegeben. Nötig ist eine ausgesprochen qualifizierte Verwechslungsgefahr. Die Problematik wird gemäss SIX insbesondere durch die geografische Zuordnung der Second-Level-Domänen durch die Länder-Kürzel der Top-Level-Domänen entschärft. Dagegen grenze sich eine Second-Level-Domäne unter der Top-Level-Domäne mit einer internationalen Ausrichtung von den nationalen ab. Besonders interessant ist die Meinung des Autors, dass der Inhalt einer Homepage für die Beurteilung der Verwechslungsgefahr nicht relevant sei, da die namensrechtliche Verwechslungsgefahr allein schon durch den Gebrauch eines Domännennamens entstehe. Unter dem Kapitel der Verwechslungsgefahr thematisiert SIX auch die Assoziation zu einem staatlichen Träger und führt insbesondere die Beispiele «polizei.ch», «schule.ch» und «zivildienst.ch» an. Diese könnten ohne die sonst notwendige Verkehrsgeltung unter den Namens-

schutz von Art. 29 ZGB fallen. Immerhin ist es auch in diesem Fall unabdingbar, dass sich die in Frage stehende Bezeichnung im Namen der berechtigten Person wiederfindet.

Internetspezifisch behandelt der Autor summarisch auch Namensverletzungen durch andere personenbezogene Angaben, wie Unterdomänen, Pfandangaben, E-Mail-Adressen, Hyperlinks, Metatags, Frametitel etc.

Auch der «Rechthaberische» ist meistens nicht damit zufrieden, einfach Recht zu haben, sondern er will dieses auch durchsetzen. Gerade dieser Bereich wirft bei den Domännennamen, insbesondere im naheliegenden internationalen Kontext (World Wide Web ...), besondere rechtliche Probleme auf.

Das Prioritätsprinzip «first come – first served», das faktisch bei den Domännennamen triumphiert, hat nach Ansicht von SIX hintanzustehen. Bestimmend ist die Abwägung der rechtlichen Interessen. Die bis anhin ohne praktische Relevanz gebliebene Feststellungsklage gemäss Art. 29 Abs. 1 ZGB sieht der Autor im Zusammenhang mit Domännennamen durchaus als probates Mittel, erblickt er doch in der Verwehrung der Verwendung eines Domännennamens durch «Besetzung» eine mittelbare Namensleugnung. In der Praxis steht jedoch die Unterlassungsklage gemäss Art. 29 Abs. 2 ZGB im Vordergrund. Umstritten ist die direkte Klage gegen die Vergabestelle. In diesem Zusammenhang thematisiert SIX sowohl die Klage auf Unterlassung als auch eine Klage auf Registrierung eines Domännennamens und zeigt Lösungen auf, die jene und diese durchaus als möglich erscheinen lassen. Einen interessanten Ansatz liefert der Autor, wenn er feststellt, dass eine Klage auf Übertragung des Domännennamens zwar weder im Namens-, noch im allgemeinen Persönlichkeitsrecht vorgesehen ist, er jedoch eine Lösung darin sieht, den nämlichen Domännennamen als Realersatz im Rahmen einer Forderung auf Schadenersatz gemäss Art. 43 Abs. 1 OR herauszuverlangen.

Eine Schranke des Namensschutzes bildet gemäss SIX die mögliche Verwirkung, jedoch besteht keine Verjährung.

Obwohl das Werk des Autors sich primär mit der Problematik Namensrecht und Domännennamen befasst, nimmt er eine Abgrenzung zu anderen Anspruchsgrundlagen, wie dem Firmenrecht, dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht gemäss Art. 28 ZGB, dem Markenrecht, dem Lauterkeitsrecht (UWG) und dem Recht der Herkunftsbezeichnungen, vor. Getreu seiner Einleitung erachtet er jedoch das Namensrecht als die umfassendste Grundlage im Rahmen von Domänenstreitigkeiten. Insbesondere ist er der Meinung, dass das Namensrecht eine besonders ideale Rechtsgrundlage sei, da es an die Umstände am wenigsten Voraussetzungen knüpfe.

Zum Schluss thematisiert SIX Möglichkeiten der Entschärfung von Domännennamenkonflikten. Dabei schlägt er insbesondere eine Bekämpfung des Übels an der Wurzel mit einer materiellen Prüfung bei der Domänenamenregistrierung ähnlich der Markenprüfung vor. Eher eine Verschärfung der Problematik dürfte nach Meinung des Autors die Schaffung weiterer Top-Level-Domänen bringen.

JANN SIX hat mit seiner Dissertation in der oft oberflächlichen Publikationslandschaft des Internets ein Werk geschaffen, das einen wichtigen Bereich à fond und mit eigenen, kreativen Lösungen behandelt. Verständlich ist, dass der Autor vom Thema seiner Dissertation vollends überzeugt ist. Der Rezensent ist dagegen, insbesondere aus eigener Erfahrung, der Meinung, dass das Lauterkeitsrecht in der Praxis in der Schweiz eine wichtigere Rolle spielt. Dies vielleicht darum, weil das Namensrecht vielen Juristen nicht geläufig ist, schon gar nicht im Zusammenhang mit den Domännennamen. Vielleicht ändert sich dies mit der Dissertation von JANN SIX.

RA Ueli Grüter, Luzern